

Kurztitel

Bäderhygieneverordnung 2012

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 321/2012 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 115/2026

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 34

Inkrafttretensdatum

12.05.2026

Abkürzung

BHygV 2012

Index

82/07 Sonstiges Gesundheitsrecht

Text**Betrieb mit reduziertem Förderstrom**

§ 34. (1) Der Förderstrom darf nur außerhalb der Öffnungszeiten auf unter Q_A reduziert werden. Zudem ist die Reduktion nur zulässig, wenn

1. der reduzierte Förderstrom
 - a) bei Becken, ausgenommen Warmsprudelbecken, $\geq 50\%$ des Förderstromes Q_A beträgt oder
 - b) bei Warmsprudelbecken $\geq 50\%$ des Förderstromes Q_G beträgt,
2. bei einem Färbetest, nicht erforderlich bei Warmsprudelbecken, eine Färbezeit von maximal 20 Minuten bei reduziertem Förderstrom nachgewiesen und eingehalten wird,
3. die Redoxspannung während des Betriebes mit reduziertem Förderstrom kontinuierlich überwacht wird,
4. die Wasseraufbereitungsanlage selbsttätig auf den Förderstrom Q_A schaltet, wenn die Redoxspannung einen Wert von 700 mV unterschreitet und
5. bei Betrieb eines UV-Gerätes dessen Leistung entsprechend reduziert oder das UV-Gerät ausgeschaltet wird.

(2) Der Nachweis des Färbetests ist aufzubewahren und auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde oder der/dem Sachverständigen der Hygiene vorzulegen.

Zuletzt aktualisiert am

13.05.2026

Gesetzesnummer

20008002

Dokumentnummer

NOR40277732